



**Baudirektion
Kanton Zürich**



2006

Verfügung vom 06. Okt. 2000

B 2

Gemeinde Wetzikon

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der

- projektierten Ringstrasse, Abschnitt Zentrum Ober-Wetzikon

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der

- Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Eggstrasse bis Pappelnstrasse

- Usterstrasse S-5, Abschnitt Tödistrasse bis Reformierte Kirche

- Kirchgasse S-24, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Bahnhofstrasse S-3

- Bachtelstrasse (Gde.-str.), Abschnitt Bahnhofstrasse S-3 bis Ettenhauserstrasse

Ende der Sechzigerjahre wurden, gestützt auf eine kommunale Zentrumsplanung, durch die Baudirektion mit DV Nr. 1527/1970 Verkehrsbaulinien und Niveaulinien für eine geplante Ringstrasse festgesetzt. Zwischenzeitlich wurde mehrmals versucht, das Konzept in die neuen Rechtsgrundlagen aufzunehmen, was aber von der Bevölkerung nicht akzeptiert wurde. Letztmals lehnte die Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1999 einen entsprechenden Änderungsantrag des kommunalen Verkehrsrichtplans ab. Da auch im regionalen Verkehrsrichtplan Oberland, festgesetzt mit RRB Nr. 2257/1998, keine Rechtsgrundlagen für den Fortbestand dieser Bau- und Niveaulinien vorhanden sind, hat die Baudirektion mit Schreiben vom 4. Februar 2000 betroffenen Grundeigentümern mitgeteilt, dass diese aufgehoben werden können. Weil die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Ringstrasse nebst Staatsstrassen auch Gemeindestrassen betrifft, hat der Gemeinderat Wetzikon mit Beschluss vom 31. Mai 2000 die Baudirektion ersucht, diese gleichzeitig aufzuheben.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Gemäss den bei den Akten liegenden Plänen werden die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien DV Nr. 1527/1970 an der projektierten Ringstrasse, Abschnitt Zentrum Ober-Wetzikon, ersatzlos sowie die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien RRB Nr. 1110/1940

an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Eggstrasse bis Usterstrasse S-5, RRB Nr. 1765/1940 an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Pappelnstrasse, RRB Nr. 1850/1929 an der Usterstrasse S-5, Abschnitt Tödistrasse bis Reformierte Kirche, RRB Nr. 88/1961 an der Kirchgasse S-24, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Bahnhofstrasse S-3 und RRB Nr. 1004/1928 an der Bachtelstrasse (Gemeindestrasse), Abschnitt Bahnhofstrasse S-3 bis Ettenhauserstrasse teilweise ersatzlos aufgehoben.

II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wetzikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen,

a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wetzikon wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien DV Nr. 1527/1970 an der projektierten Ringstrasse, Abschnitt Zentrum Ober-Wetzikon, ersatzlos sowie die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien RRB Nr. 1110/1940 an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Eggstrasse bis Usterstrasse S-5, RRB Nr. 1765/1940 an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Pappelnstrasse, RRB Nr. 1850/1929 an der Usterstrasse S-5, Abschnitt Tödistrasse bis Reformierte Kirche, RRB Nr. 88/1961 an der Kirchgasse S-24, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Bahnhofstrasse S-3 und RRB Nr. 1004/1928 an der Bachtelstrasse (Gemeindestrasse), Abschnitt Bahnhofstrasse S-3 bis Ettenhauserstrasse teilweise ersatzlos aufgehoben. Ein Situationsplan 1:500 liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons

Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

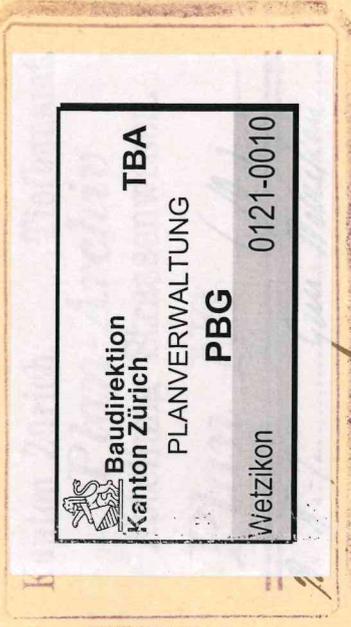
Gemeinderat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon, unter Beilage des Situationsplans 1:500.

Zürich, **06. Okt. 2000**
Bo /Ze

Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich





Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 23. August 1929.

1850. Bau- und Niveaulinien. Mit Protokollauszug vom 24. Juli 1929 übermittelt der Gemeinderat Wetzikon die Bau- und Niveaulinienpläne für die Straße I. Klasse Floß-Stegen-Oberwetzikon und ersucht um deren Genehmigung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte durch Publikation vom 14. Mai 1929 (Nr. 39 des Amtsblattes) in der Zeit bis 28. Mai. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil liegen gegen diese Pläne keine Einsprachen mehr vor.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage erstreckt sich über die ganze Länge dieser Straße von der Fabrik Braschler im Floß bis zur Kirche beziehungsweise bis zur Straße I. Klasse von Unter- nach Oberwetzikon. Die in den Plänen eingetragenen Baulinien an der Straße Aathal-Unterwetzikon fallen hier wohl nicht in Betracht, weil für diese letztere Straße besondere Pläne eingereicht werden.

Als Baulinienabstand sind 22 m vorgesehen, was hier genügt. Vom Floß bis und mit der Villa Haldengut ist der Abstand unsymmetrisch verteilt bergwärts 13 m und talwärts 9 m von der Straßenachse, wohl deshalb, weil auf der Talseite ein steiles Bord ist und die Bauten bei einem noch größeren Abstand zu tief unter die Straßenfahrbahn kommen würden. Von der Villa Haldengut an bis nach Oberwetzikon liegen dann die Baulinien beidseitig zur Straße symmetrisch auf 11 m Abstand. In der Hauptsache schließen sich die Baulinien der heutigen Straßenrichtung an, nur oberhalb des alten Fabrikweihers Braschler ist eine kleine Korrektur ins Auge gefaßt.

Die Niveaulinie entspricht in der Hauptsache der bestehenden Fahrbahn; die Abweichungen sind unbedeutend; die maximale Steigung beträgt 5,45%. Unter der Eisenbahnbrücke der Effretikonlinie in Oberwetzikon ist die Niveaulinie gegenüber der jetzigen Fahrbahn um 15 cm gehoben, wodurch die minimale lichte Höhe von 4,20 m unterschritten würde, was nicht zulässig ist. Das Festhalten an der bestehenden Lichthöhe in der S.B.B.-Überführung bedingt, daß die ganze Horizontale vom Wydum bis Oberwetzikon 15 cm tiefer gelegt werde, d. h. auf der jetzigen Höhe bleiben muß, oder daß von je 100 m beidseits der Unterführung schwache Rampen zur Unterführung angelegt werden, derart, daß die 4,20 m lichte Höhe eingehalten werden kann. Im übrigen kann auch die Niveaulinie genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wetzikon eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne der Straße Floß-Stegen-Oberwetzikon werden genehmigt unter dem Vorbehalt, daß die Horizontale der Niveaulinie vom Wydum bis zur S.B.B. um 15 cm tiefer, d. h. auf Kote 538,60 gelegt wird.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, diese Genehmigung bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter
Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Verträge
und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. August 1929.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

I. V.

Dr. Geilinger